

# Corporate Governance/Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f, 315d HGB

Die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) der Hesse Newman Capital AG basieren im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, dem deutschen Aktienrecht, dem Kapitalmarktrecht und der eigenen Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG verfolgen das primäre Ziel, im Interesse der Aktionäre und Fondsanleger eine nachhaltige Wertschöpfung zu erzielen und das Vertrauen der Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in das Unternehmen zu stärken. Der Austausch und die offene Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern und insbesondere der persönliche Kontakt zu den Shareholdern im Rahmen der Hauptversammlung dienen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Umsetzung ihrer Ziele.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Hesse Newman Capital AG nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, – sofern er sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen kann – an der mindestens einmal jährlich einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Tagesordnungspunkten zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Darüber hinaus können die Aktionäre die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung sowie die für die Hauptversammlung verlangten Informationen und Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Geschäftsberichts, werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite ([www.hesse-newman.de](http://www.hesse-newman.de)) zugänglich gemacht.

Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, ermöglicht die Gesellschaft, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand stellt in diesem Falle die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sicher.

## Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und verfolgen das gemeinsame Ziel, das Unternehmen langfristig zu stärken. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Compliance mit dem Aufsichtsrat regelmäßig ab. Sämtliche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat in seiner Satzung festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt die Mitglieder des Vorstands zusammen und entscheidet, aus wievielen Mitgliedern der Vorstand besteht. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat, ob es einen Vorstandsvorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden soll.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen dürfen; in der Regel tagt der Aufsichtsrat aber mit dem Vorstand, der dort schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen berichtet sowie Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beantwortet.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Die Hesse Newman Capital AG arbeitet seit der letzten Emission eines HNC Fonds im Jahre 2013 mit einem reduzierten Geschäftsbetrieb, weshalb die Hesse Newman Capital AG schon seit dem 1. Januar 2015 nur noch von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Frau Anja Steffens hatte die Vorstandsfunktion vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 inne. Per 1. Dezember 2017 trat Dr. Florian Treu als Vorstandmitglied in die Hesse Newman Capital AG ein und nimmt seit dem 1. Januar 2018 die Vorstandsfunktion wieder als Alleinvorstand wahr.

Der Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG besteht aus drei Mitgliedern, wobei der ehemalige Vorsitzende Andreas von Specht seine Funktion per 31. Dezember 2016 niedergelegt hat, und Dr. Marcus Simon mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 25. Januar 2017 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt wurde. In der konstituierenden Aufsichtsratssitzung vom 8. Februar 2017 wurde Dr. Marcus Simon zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Prof. Dr. Klaus Evard zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt beziehungsweise bestätigt. In der anschließenden ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2017 wurden Herr Prof. Dr. Klaus Evard und Herr Dr. Marcus Simon erneut in den Aufsichtsrat gewählt und in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2017 zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Vorsitzenden gewählt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung und ist in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Beschlüsse werden regelmäßig in physischen Meetings getroffen und nur bei Entscheidungen, die mit großer Eile getroffen werden müssen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Beschlussanträge werden den Teilnehmern in der Regel vor jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

In seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jährlich die Erledigung seiner Aufgaben. Aufgrund der Unternehmensgröße hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet.

Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist außerordentlich eng, so treffen sich insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand regelmäßig, um aktuelle Fragen zu erörtern. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 folgende konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats festgelegt: „Der Aufsichtsrat soll sich bei künftigen Vorschlägen für die Wahlen zum Aufsichtsrat gem. § 124 Abs. 3 AktG vornehmlich von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Unabdingbare Voraussetzung für jeden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist die fachliche Qualifikation und Erfahrung, die den Kandidaten befähigt, die Geschäfte des Unternehmens nachzuvollziehen, zu analysieren und zu bewerten und die hierzu vorgelegten Berichte, Informationen und Erläuterungen verständlich zu würdigen.

- Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über die in § 100 Abs. 5 AktG beschriebene Sachkunde verfügen (Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung).
- Aufsichtsratsmitglieder sollen im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vielfalt (Diversity) und Internationalität der Kandidaten sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als für die Dauer von zwei vollen gesetzlichen Amtsperioden (insgesamt rund zehn Jahre) angehören.
- Die Wahlvorschläge sollen das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30 Prozent berücksichtigen; diese Quote soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden.“

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 25. September 2015 die Zahl der seiner Einschätzung nach angemessenen Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf „ein Mitglied“ festgelegt. Angesichts eines nur dreiköpfigen Aufsichtsrats könnte eine höhere Anzahl die Schwierigkeiten bei Neubesetzungen weiter verschärfen. Hiernach sind als unabhängig anzusehen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermöchte. Derzeit wird das Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Klaus Evard als unabhängig angesehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Zielvorgaben hat der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium in der Sitzung vom 24. April 2018 ein Kompetenzprofil gemäß Ziff. 5.4.1 DCGK erstellt, welches neben den bisherigen Zielvorgaben auch noch insbesondere folgende Anforderungen umfasst:

- Kontinuität des Gremiums
- Vertretung der Eigentümerstruktur
- Kenntnisse im Bereich Recht
- Branchenkenntnisse bezüglich geschlossener Sachwerte Fonds
- Erfahrung mit Schiffsfonds
- Immobilien Kenntnisse
- zeitliche Verfügbarkeit
- Erfahrungen im erfolgreichen Führen von börsennotierten Unternehmen

Die Umsetzung dieser Zielsetzung und die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils findet unmittelbar bei jeder folgenden Aufsichtsratswahl statt.

Der Vorstand hat am 22. September 2015 folgende Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt: Frauenzielanteil unterhalb Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde nicht erreicht, da die Gesellschaft außer dem Vorstand nur noch über einen Mitarbeiter verfügt und die Quotenvorgaben daher unerreichbar geworden sind.

Der Aufsichtsrat hat am 25. September 2015 gemäß § 111 Abs. 5 AktG – neben der oben genannten Zielgröße für den Aufsichtsrat – folgende Zielgröße für die Besetzung des Vorstands festgelegt: Frauenzielanteil im Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde partiell erreicht: Im gesamten Geschäftsjahr 2017, mit Ausnahme des Dezember 2017, war eine Frau als alleiniges Vorstandsmitglied tätig. Ab Januar 2018 besteht der Vorstand wieder nur aus einem männlichen Vorstandsmitglied.

Wie bereits im Vorjahr hat sich der Aufsichtsrat beim Wahlvorschlag zur Aufsichtsratswahl auch in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 an den obigen Zielsetzungen orientiert, aber auch in diesem Jahr konnten die gesetzten Ziele nicht vollumfänglich realisiert werden. Dennoch ist der Aufsichtsrat überzeugt, dass sich insbesondere die jahrzehntelange Berufspraxis und Lebenserfahrung von Prof. Dr. Klaus Evard und die Branchenkenntnisse sowie langjährige Verbundenheit aller Aufsichtsratsmitglieder zum Unternehmen bewährt haben. Zudem stand Stabilität durch Kontinuität bei der Auswahl der Aufsichtsratskandidaten im Vordergrund, weshalb andere Ziele letztlich nicht erfüllt werden konnten.

### **Integrität - Vermeidung von Interessenskonflikten**

Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensführung ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex dem Unternehmensinteresse und damit den Aktionären, seinen Arbeitnehmern und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) verpflichtet. Auch Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu melden. In der Folge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte in seinem Bericht an die Hauptversammlung offenzulegen.

Die von vom Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen können dem Konzernabschluss Ziffer 10.4 entnommen werden.

### **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nach Art. 19 MAR (Market Abuse Regulation EU, Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Hesse Newman Capital AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Sämtliche Geschäfte werden im Bereich Investor Relations unter Directors' Dealings auf [www.hesse-newman.de](http://www.hesse-newman.de) veröffentlicht. Erwähnenswert aber nicht veröffentlichungspflichtig ist der Verkauf sämtlicher Anteile (0,32 Prozent), welche die TC Beteiligung GmbH des Aufsichtsratsmitglieds Stefan Trumpp an der Hesse Newman Capital AG bisher gehalten hat.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss sowie der Halbjahresfinanzbericht der Hesse Newman Capital AG werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den Anforderungen des deutschen HGB. Der Vorstand erstellt den

Konzern- und Einzelabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Feststellung beziehungsweise Billigung.

Gemäß Absprache mit dem Abschlussprüfer, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschluss- beziehungsweise Befreiungsgründe, die während der Prüfung auftreten, umgehend informiert. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

## Transparenz

Die Gesellschaft behandelt Aktionäre bei der Veröffentlichung von Informationen nicht anders als Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten. Dabei werden unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite [www.hesse-newman.de](http://www.hesse-newman.de) publiziert.

Jahresabschluss und Lagebericht der Hesse Newman Capital AG sowie des Konzerns werden bis zum 30. April nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet. Der Halbjahresfinanzbericht wird freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch den auch für diesen Zweck durch die Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer unterzogen.

Als stets aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt die Hesse Newman Capital AG auch das Internet. Die Unternehmenswebseite bietet einen Überblick aller relevanten IR-Termine sowie der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Informationen wie der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Unterlagen zu Hauptversammlungen stehen zum Download bereit. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die Hesse Newman Capital AG in Ad-hoc Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs der Hesse Newman Capital AG zu beeinflussen.

Im Folgenden wird die Entsprechenserklärung, wie sie am 24. April 2018 veröffentlicht wurde, wortgetreu wiedergegeben:

### **„Corporate Governance: Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

*Vorstand und Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden wird.*

*Lediglich folgende Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) wurden und werden nicht angewandt:*

### **Compliance Management System**

Der DCGK sieht in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 unter Ziffer 4.1.3 erstmals vor, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgt und deren Grundzüge offenlegt. Zudem soll neu den Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. In der Vergangenheit gab es ein derartiges Compliance Management System sowie die Möglichkeit, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, nicht. Vorstand und Aufsichtsrat verzichteten aufgrund der Größe der Hesse Newman Capital AG und angesichts der damit verbundenen erheblichen Kosten auch in der Zukunft auf die Einführung derartiger Maßnahmen.

### **Zusammenstellung des Vorstands**

Ziffer 4.2.1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen zu bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher zu haben hat. Diese Regel wurde und wird weiterhin nicht befolgt. Im vergangenen Jahr war Frau Anja Steffens von Januar bis Ende November Alleinvorstand. Auch nach Austritt von Frau Steffens per 31.12.2017 wird die Nachfolge durch einen Alleinvorstand geregelt, da dies einerseits aus Kostengründen und andererseits durch den zurückgegangenen Arbeitsaufwand geboten ist. Dementsprechend wurde und wird auch auf die Ernennung eines Sprechers verzichtet.

### **Bildung von Ausschüssen**

Nach Ziffer 5.3 DCGK hat der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss zu bilden. Auf solche Ausschüsse wurde in der Vergangenheit verzichtet. Auch in der Zukunft werden aufgrund des Geschäftsumfangs derartige Ausschüsse bei der Hesse Newman Capital AG nicht eingeführt.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen. Dem ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversity) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziff. 5.4.2 DCGK berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht. Soweit von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur zur Erfüllung der Ziffer 5.4.1 DCGK derartige zahlenmäßige Angaben unter anderem für die einzelnen Zielvorgaben Diversity und Mindestanzahl unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt werden, wurde und wird dem nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG hat sich bemüht, Kandidaten für den Aufsichtsrat zu finden, welche über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Zudem wurde das Ziel verfolgt, zumindest eine Frau in den Aufsichtsrat, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht, zu wählen. Aufgrund des stagnierenden

Geschäfts in der Branche insgesamt und bei der Hesse Newman Capital AG im Speziellen wurde größter Wert auf Stabilität durch Kontinuität gesetzt, weshalb am bestehenden Aufsichtsrat trotz fehlender Beteiligung von Frauen auch weiterhin festgehalten werden soll.

Gemäß Ziff. 5.4.1 der neuen Fassung des DCGK vom 7. Februar 2017 wird empfohlen, ein Kompetenzprofil für das gesamte Aufsichtsratsgremium zu erarbeiten. Ein solches war bisher nicht vorhanden und wurde inzwischen vom Aufsichtsrat für das gesamte Gremium erstellt. Neu sollen der Hauptversammlung Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsrat inklusive Lebenslauf und Kompetenzprofil vorgelegt werden, um aufzuzeigen, dass die relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind. Zudem ist neu eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat zu erstellen, die jährlich aktualisiert auch auf der Webseite zu veröffentlichen ist. Dies wurde bislang nicht eingeführt, da die diesbezügliche Änderung des Kodex erst am 25. April 2017 in Kraft trat und daher bei der weitgehend abgeschlossenen Vorbereitung der damaligen Hauptversammlung nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Den vorgenannten Empfehlungen wird jedoch ab den Wahlen im Geschäftsjahr 2018 entsprochen werden.

### **Rechnungslegung**

Gemäß Ziff. 7.1.1 S. 2 DCGK sollen, sofern nicht verpflichtende Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen sind, die Aktionäre neben dem Konzernjahresabschluss und Halbjahresfinanzbericht unterjährig in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung informiert werden. Dieser Empfehlung hat die Gesellschaft nicht entsprochen und wird ihr weiter nicht entsprechen. Angesichts des eingestellten Neugeschäfts und des geringen verbliebenen Geschäftsumfanges erscheinen Vorstand und Aufsichtsrat weitere Zwischenmitteilungen oder regelmäßige formalisierte Unterrichtungen durch die Verwaltung entbehrlich, da durch die Regelpublizität und die Ad-hoc-Berichterstattung eine kontinuierliche Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit, etwa über wesentliche Veränderungen, hinreichend gewährleistet ist.

Die Fristen, die Ziff. 4.1.2 S.3 DCGK für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (90 Tage nach Geschäftsjahresende) sowie für verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums) empfiehlt, wurden und werden nicht eingehalten. Stattdessen wurden und werden die Fristen gemäß WpHG angewandt, da diese Fristen für die Größenordnung der Hesse Newman Capital AG für angemessen gehalten werden.

Hamburg, 24. April 2018

Vorstand und Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG“

Hamburg im April 2018

Vorstand und Aufsichtsrat der Hesse Newman Capital AG